

**Stadt Georgsmarienhütte  
Die Bürgermeisterin  
Bildung, Sport, Gebäudemanagement, Soziales, Jugend**

**Verfasser/in: Jana Geier**

**Vorlage Nr. BV/173/2021  
Datum: 13.08.2021**

**Beschlussvorlage**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungs- datum</b>	<b>Sitzungsart (N/Ö)</b>
<b>Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales, Jugend und Sport</b>	<b>09.09.2021</b>	<b>Ö</b>
<b>Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)</b>	<b>15.09.2021</b>	<b>N</b>
<b>Rat</b>	<b>16.09.2021</b>	<b>Ö</b>

**Betreff: Kindertagesstätte Haus der kleinen Füße (Alt-GMHütte);  
hier: Wechsel der Trägerschaft**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadt Georgsmarienhütte stimmt dem Wechsel der Trägerschaft der Kindertagesstätte Haus der kleinen Füße von der Ev.-luth. Lutherkirchengemeinde auf den Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte mit Wirkung zum 01.08.2021 zu. Zu diesem Zweck wird zwischen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Stadt ein Überleitungsvertrag abgeschlossen.

**Sachverhalt / Begründung:**

Mit Schreiben vom 04.08.2021 (siehe Anlage) bittet der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Lutherkirchengemeinde um Zustimmung der Stadt Georgsmarienhütte zur Überleitung der Trägerschaft für die Kindertagesstätte Haus der kleinen Füße auf den Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte. Mit Schreiben vom 06.08.2021 (siehe Anlage) bestätigt der Kirchenkreis seine Bereitschaft, die Trägerschaft zu übernehmen.

Im Vorfeld des Antrages hatte der Ev.-luth. Kirchenkreis Melle-Georgsmarienhütte mitgeteilt, dass die Ev.-luth. Lutherkirchengemeinde beabsichtige, die Trägerschaft der Kindertagesstätte Haus der kleinen Füße an den Kirchenkreis zu übergeben. Das Kirchenamt vertritt die Auffassung, dass es sich um die Rechtsnachfolge im Rahmen eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB handele und ein Trägerwechsel rechtlich nicht vorliege. Der Kirchenkreis würde in alle Rechten und Pflichten des Betriebsführungsvertrages eintreten. Geregelt würde dies mittels eines Überleitungsvertrages zwischen Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Stadt.

Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks und des Gebäudes der Kindertagesstätte. Im Rahmen eines Defizitvertrages wird beides der Ev.-luth. Lutherkirchengemeinde zur Nutzung als Kindertagesstätte überlassen. Die Stadt finanziert die ungedeckten Kosten des laufenden Betriebs.

Die Kirchengemeinde und der Kirchenkreis sind jeweils eigenständige juristische Personen. Die Verwaltung vertritt die Rechtsauffassung, dass ein Trägerwechsel vorliegt, da ein Wechsel des Arbeitgebers stattfindet. § 613 BGB ist eine Schutznorm für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Falle eines Betriebsübergangs. Diese Regelung ist nur dann erforderlich, wenn durch einen Trägerwechsel und dem damit zusammenhängenden Arbeitgeberwechsel auch ein solcher Betriebsübergang vorliegt. Somit kann nach Auffassung der Verwaltung nur von einem Trägerwechsel ausgegangen werden. Der Wechsel der Trägerschaft ist gem. § 415 Abs. 1 BGB jedoch nur wirksam, wenn die Stadt als Vertragspartner der Ev.-Luth. Lutherkirchengemeinde diesem zugestimmt hat.

In Abstimmung mit dem Rechnungsprüfungsamt hat der Trägerwechsel vergaberechtlich keine Konsequenzen und eine neue Ausschreibung der Trägerschaft ist nicht erforderlich. Dem Wechsel der Trägerschaft von der Kirchengemeinde zum Kirchenkreis kann die Stadt ohne ein erneutes Vergabeverfahren zustimmen, soweit in diesem Rahmen keine Änderungen an bestehenden Vertragsinhalten vorgenommen werden. Entsprechend dem vom Kirchenkreis vorgelegten Überleitungsvertrag tritt der Kirchenkreis ohne Änderungen in die mit der Stadt im Vertrag vom 17.12.2018 und seinen Nebenbestimmungen definierten Rechten und Pflichten der Kirchengemeinde ein.

Die Verwaltung hat daher keine Bedenken dem Wechsel der Trägerschaft zuzustimmen und den Überleitungsvertrag ohne Ausschreibung abzuschließen.

**Finanzielle Auswirkungen:** keine

**Gleichstellungspolitische Auswirkungen:**

keine

Anlagen:

Schreiben Lutherkirchengemeinde  
Schreiben Kirchenamt  
Überleitungsvertrag (nur für Ratsmitglieder)